

Beitragssordnung des Thüringer Hotel- und Gaststättenverbandes e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des Thüringer Hotel- und Gaststättenverbandes e.V. gemäß § 5 der Satzung des Thüringer Hotel- und Gaststättenverbandes e.V.

§ 2 Beitrag

Jedes Mitglied ist gemäß § 6 Abs. 5 der Satzung des Thüringer Hotel- und Gaststättenverbandes e.V. verpflichtet, den in § 3 dieser Beitragsordnung festgelegten Beitrag, zum gemäß § 5 dieser Beitragsordnung bezeichneten Termin zu zahlen.

§ 3 Beitragshöhe

1. Gemäß der Satzung des Thüringer Hotel- und Gaststättenverbandes e.V. gibt es ordentliche Mitglieder, persönliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Die Beitragshöhe für ordentliche Mitglieder ergibt sich aus der Tabelle gemäß Anlage 1 zu dieser Beitragsordnung. Der Maßstab der Beitragsstufen sind dabei die Anzahl der Vollbeschäftigte gemäß § 4.
3. Mitglieder, die ihren Betrieb aufgegeben haben und weiterhin dem Thüringer Hotel- und Gaststättenverband angehören, sind persönliche Mitglieder. Diese zahlen einen Beitrag in Höhe von 65,00 € als Jahresbeitrag, der zu Beginn des Jahres fällig ist.
4. Die Beitragshöhe für Fördermitglieder wird durch Beschluss des Präsidiums festgelegt.
5. Ehrenmitglieder sind auf Dauer ihrer Mitgliedschaft vom Beitrag befreit.

§ 4 Anzahl der Vollbeschäftigte

1. Als Anzahl der Vollbeschäftigte zur Ermittlung der Beitragsstufe gemäß § 3 ist die Anzahl der Beschäftigten sowie der tätigen Unternehmer des jeweiligen Jahres anzugeben. Aushilfen und Auszubildende werden entsprechend ihrer Arbeitszeiten in Vollbeschäftigte umgerechnet. Dabei gilt eine durchschnittliche Jahresarbeitszeit von 1.600 Stunden. Dabei wird entsprechend der kaufmännischen Regelungen auf- bzw. abgerundet.
2. Zum Nachweis der Vollbeschäftigte nach Absatz 1, verpflichtet sich jedes Mitglied jährlich bis zum 01. Mai den Beitragsnachweis des jeweiligen Trägers der Sozialversicherung beim THÜHOGA einzureichen. Dieser gilt als Beitragsmaßstab für das laufende Jahr.

3. Erfolgt der Nachweis gemäß Absatz 2 nicht oder nicht rechtzeitig, so erfolgt eine Nachberechnung für das laufende Jahr, auf die nächst höhere Beitragsstufe. Diese ist dann bis zum Ablauf des laufenden Jahres bindend.
4. Bei Eingruppierung in eine Betragsstufe, die unter der Beitragsstufe liegt, in der das Mitglied einzugruppieren ist, behält sich der THÜHOGA vor, Leistungen, insbesondere Beratungen und gerichtliche Vertretung, entgeltlich abzurechnen. Dabei finden die einschlägigen Gebührenordnungen entsprechende Anwendung.

§ 5 Beitragsfälligkeit

1. Der Beitrag ist in Quartalsraten gemäß § 3 bis zum ersten Tag des Quartals auf das Konto des Verbandes fällig. Mithin sind die Beiträge zum:
 - 02.01.
 - 01.04.
 - 01.07.
 - 01.10.
 zu entrichten.
2. Abweichend vom Absatz 1 kann der Beitrag als Jahresbeitrag bis zum 15.02. gezahlt werden. Dabei vermindert er sich gemäß § 3 entsprechend. Sollte der Jahresbeitrag nicht spätestens zum Ende des Monats Februar gezahlt sein, so erfolgt eine Umstellung der Beitragszahlung auf Quartalszahlungsbasis, wobei dann bis zum 15. März das erste und das zweite Quartal fällig sind. Für die Umstellung von Jahres- auf Quartalszahlungen wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € fällig.
3. Sind die fälligen Beiträge nicht bis zum 15. des jeweiligen Fälligkeitsmonates eingegangen, so werden diese angemahnt. Die Mahngebühren werden pauschal mit 3,00 € angesetzt.
4. Alle Mitglieder sollten, um die Beitragszahlung und somit die Kosten des Verbandes zu mindern, diesem eine Einzugsermächtigung erteilen.
5. Für eventuelle Rücklastschriften belastet der THÜHOGA das Mitglied mit einer Bearbeitungspauschale von 10,00 €, sofern es die Gründe für die Rücklastschrift zu vertreten hat. Für Mahnungen belastet der THÜHOGA das Mitglied mit einer pauschalen Mahngebühr von 3,00 € je Mahnung, sofern es die Gründe für die Mahnung zu vertreten hat.
6. Bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages bis 3 Monate nach der Fälligkeit verliert das Mitglied die Ansprüche auf die Leistung des Verbandes.
7. Für Mitglieder, die während des laufenden Jahres dem Thüringer Hotel- und Gaststättenverband beitreten, werden die Beiträge auf die verbleibenden Monate berechnet.

§ 6 Beitragsgebühr

1. Die Beitragsgebühr beträgt 80,00 €. Sie ist zum Beitritt fällig.
2. Für Zweitbetriebe entfällt die Beitragsgebühr.

§ 7 Filialbetriebe

1. Mitglieder des Thüringer Hotel- und Gaststättenverbandes e.V., die mehrere getrennte Betrieben in Thüringen betreiben, können auf Antrag für den Zweiten und jeden weiteren Betrieb einen Beitragsnachlass in Höhe von 50 v.H. auf den Beitrag, gemäß Beitragsstufe, erhalten.
2. Die Regelung für Filialbetriebe gilt auf Antrag auch für Kettenbetriebe.

§ 8 Sonstiger Beitragsnachlass

1. Kettenbetriebe, die Mitgliedsbetriebe der IHA Deutschland sind, erhalten gemäß der Anlage 2 zu dieser Beitragsordnung den Beitragsnachlass dann, wenn alle ihre Betriebe in Thüringen Mitglied im Thüringer Hotel- und Gaststättenverband e.V. sind.
2. Kooperationen, die Mitgliedsbetriebe der IHA Deutschland sind, erhalten gemäß der Anlage 3 zu dieser Beitragsordnung den Beitragsnachlass dann, wenn alle ihre Betriebe in Thüringen Mitglied im Thüringer Hotel- und Gaststättenverband e.V. sind.
3. Betriebe, die Mitgliedsbetriebe in der IHA Deutschland sind, können einen Beitragsnachlass erhalten. Dieser ist durch Beschluss des Präsidiums festzusetzen.

§ 9 Meistbegünstigungsklausel

Beitragsnachlässe können nur einmal in Anspruch genommen werden. Dabei ist der jeweilig höchste Beitragsnachlass anzusetzen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Anlage 1

Beitrags- stufe	VBE	Beitrag (Monat)	Beitrag Quartal	Beitrag (Jahr)	Jahres- beitrag
1a	ohne MA	16,00 €	48,00 €	192,00 €	186,00 €
1b	bis 2	17,00 €	51,00 €	204,00 €	196,00 €
2	bis 5	22,00 €	66,00 €	264,00 €	254,00 €
3	bis 9	32,50 €	97,50 €	390,00 €	377,00 €
4	bis 19	42,50 €	127,50 €	510,00 €	492,00 €
5	bis 39	54,00 €	162,00 €	648,00 €	626,00 €
6	bis 49	59,00 €	177,00 €	708,00 €	688,00 €
7	bis 79	90,00 €	270,00 €	1.080,00 €	1.055,00 €
8	ab 80	108,00 €	324,00 €	1.296,00 €	1.271,00 €

Anlage 2

Nachlass für Kettenbetriebe

Kategorie	Nachlass
1 bis 10 Häuser	0 %
11 bis 20 Häuser	15 %
21 bis 30 Häuser	20 %
31 bis 40 Häuser	25 %
41 bis 50 Häuser	30 %
51 bis 100 Häuser	35 %
> 100 Häuser	40 %

Anmerkung:

Die Anzahl der Häuser beziehen sich auf die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Anlage 3

Nachlass für Kooperationen

Kategorie	Nachlass
1 bis 10 Häuser	0,0 %
11 bis 20 Häuser	7,5 %
21 bis 30 Häuser	10,0 %
31 bis 40 Häuser	12,5 %
41 bis 50 Häuser	15,0 %
51 bis 100 Häuser	17,5 %
> 100 Häuser	25,0 %

Anmerkung:

Die Anzahl der Häuser beziehen sich auf die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.